

2.1 Erhöhte Leistungen des § 123 SGB XI bei Kombinationsleistungen der Tagespflege

Montag, 25. Februar 2013
17:32

Betreff	Erhöhte Leistungen des § 123 SGB XI bei Kombinationsleistungen der Tagespflege
Von	Anuschka Novakovic
An	
Gesendet	Montag, 25. Februar 2013 16:25

AK Pflegesatzfragen

Erhöhte Leistungen des § 123 SGB XI bei Kombinationsleistungen der Tagespflege

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie sicher niemandem entgangen sein dürfte, ist nach Inkrafttreten des PNG bezüglich der Kombinationsleistungen von Tagespflege und ambulanter Pflege und/oder Pflegegeld nach § 41 Abs. 4 - 6 SGB XI mittlerweile nahezu alles umstritten. Selbst die Pflegekassen untereinander sind sich nicht einig. Abrechnungen erfolgen auf unterschiedliche Weise. Bereits erteilte Bescheide werden zurück genommen. Die Veröffentlichung des Leistungsrechtlichen Rundschreibens der GKV, welches eine erste Klärung (zumindest hinsichtlich der Positionierung der Kassen) bringen sollte, wird sich wahrscheinlich noch bis Anfang Mai hinauszögern.

Teilweise wird sogar behauptet, die erhöhten Beträge des § 123 Abs. 3 und 4 SGB XI würden im Rahmen von § 41 Abs. 4 - 6 SGB XI keine Anwendung finden. Dies haben jüngst einige Rechtsanwälte und angeblich selbst das BMG geäußert.

Die letztgenannte Ansicht ist aus Sicht des Paritätischen Gesamtverbandes jedoch unhaltbar. Hiergegen spricht u. E. unmissverständlich sowohl der Wortlaut des § 123 SGB XI als auch dessen systematische Stellung als "Übergangsvorschrift". Als solche beeinflusst der § 123 SGB XI unter der Voraussetzung der eingeschränkten Alltagskompetenz unmittelbar die Lesart des § 36 SGB XI und mittelbar die Lesart aller Vorschriften, die hierauf Bezug nehmen, ohne dass es der Anpassung des § 36 SGB XI oder der Verweisungsvorschriften bedurfte. Dies hat für den Gesetzgeber den Vorteil, dass, wenn § 123 SGB XI bei Einführung eines neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffes überflüssig wird, er einfach aufgehoben werden kann, ohne dass das gesamte SGB XI überarbeitet und wieder in den ursprünglichen Zustand zurück versetzt werden müsste. Das allerstärkste Argument für die Berücksichtigung von § 123 SGB XI im Rahmen der Tagespflege-Kombinationsleistungen ist allerdings der Wille des Gesetzgebers, wie er sich in der Gesetzesbegründung zu § 123 SGB XI manifestiert hat:

„Bei der Anwendung der Kombinationsregelung nach § 38 sowie der Kombinationsregelungen nach § 41 Absatz 4 bis 6 sind die erhöhten Leistungsbeträge für Pflegegeld und Pflegesachleistungen nach § 123 zugrunde zu legen.“

An diesem Willen des ausschlaggebenden historischen Gesetzgebers können auch nachträglich abweichende Stellungen des BMG nichts mehr ändern.

Sollten also die Kassen die Anerkennung des § 123 SGB XI im Rahmen des § 41 Abs. 4 – 6 SGB XI verweigern, so hätten ein Widerspruch und letzten Endes eine Klage gegen einen entsprechenden Bescheid u. E. einige Aussicht auf Erfolg, auch wenn sich natürlich nicht jegliches Prozessrisiko ausschließen lässt.

Mit freundlichen Grüßen

Anuschka Novakovic
- Rechtsanwältin -
Referentin für die Grundlagen der Finanzierung
Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband
- Gesamtverband e. V.